

Satzung

über das Abhalten von Märkten in der Stadt Pfreimd (Marktsatzung)

vom 31.10.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO)
erlässt die Stadt Pfreimd folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Pfreimd betreibt die Jahrmärkte und die nachfolgend aufgeführten Spezialmärkte als öffentliche Einrichtungen:

1. Tauben- und Geflügelmarkt,
2. Bürgerfest,
3. Adventsmarkt.

§ 2 Marktplätze

Die Jahrmärkte und Spezialmärkte werden auf dem Marktplatz der Stadt Pfreimd veranstaltet.

§ 3 Markttage

Markttage sind:

1. Für die Jahrmärkte
 - Dritter Fastensonntag (Mittefastenmarkt)
 - Sonntag nach Fronleichnam (Umgangskirchweihmarkt)
 - Sonntag vor Michaeli - Kirchweihsonntag
(29. September, wenn dies ein Sonntag ist, dann an diesem)
 - Sonntag vor St. Martin (Martinimarkt).
2. Für die Spezialmärkte:
 - 2.1 Tauben- und Geflügelmärkte
 - Samstag vor dem 20. Januar
 - Samstag vor dem 3. Februar
 - Aschermittwoch
 - 27. Dezember, falls dies ein Feiertag ist, dann am nächstfolgenden Werktag.

2.2

Bürgerfest

- Zweites Wochenende im Monat Juli

2.3

Adventsmarkt

- Samstag vor dem ersten Adventssonntag

§ 4 Marktzeiten

(1) Die jeweiligen Jahrmärkte sind von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

(2) Die Spezialmärkte sind wie folgt geöffnet:

- Tauben- und Geflügelmärkte von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Bürgerfest am Samstag von 17:00 Uhr bis 02:00 Uhr
Bürgerfest am Sonntag von 10:30 Uhr bis 22:00 Uhr
- Adventsmarkt von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr

(3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Fläche, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt Pfreimd abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Stadtrundschau der Stadt Pfreimd und/oder in der Tagespresse veröffentlicht.

Vor Beginn und nach Ablauf der Öffnungszeiten darf auf dem Marktplatz nicht gehandelt werden.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind Waren aller Art gem. § 68 Abs. 2 GewO.

(2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Spezialmärkten sind:

- Tauben- und Geflügelmarkt:

Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Tauben- und Geflügelmarkt sind Kleintiere u. a. Tauben- und Geflügel sowie Verzehrgegenstände.

- Bürgerfest:

Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Bürgerfest sind Verzehr- und Vergnügungsgegenstände.

- Adventsmarkt

Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Adventsmarkt sind Kunsthandwerkartikel und Waren, die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen sowie auch Geschenkartikel und Verzehrgegenstände.

II. Zulassung

§ 6 Zulassung als Anbieter

(1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich bei der Stadt Pfreimd für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Stadt Pfreimd. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt.

Das Auswahlverfahren wird im Einzelnen in einer internen Verwaltungsanordnung geregelt.

(3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.

(4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Stadt Pfreimd zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.

(5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 7

Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden. Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 8

Erlöschen und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. Der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.

(2) Die Zulassung erlischt,

1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Gemeinde seinen Warenkreis ändert.

III. Zuweisung

§ 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebene Plätze können anderen Benützern zugewiesen werden.
- (3) Die Verteilung der Verkaufsorte richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind - auch vorübergehend - nicht gestattet.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktstand ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 5 widerrufen wird.
- (7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand der Stadt zu übergeben. Anderenfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

§ 10 Auf- und Abbau

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktstandes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Stadt auf- und abgebaut werden.
- (4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsortes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 11 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktstand sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Für Verkaufswagen und -anhänger wird eine besondere Erlaubnis zum Abstellen erteilt. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktstand nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Behältnisse, in denen Lebensmittel aufbewahrt oder feilgehalten werden, dürfen nicht unmittelbar auf dem Fußboden abgestellt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss mind. 40 cm betragen.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mind. eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Zustimmung der Stadt Pfreimd weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Marktbeschicker haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mind. einem vorausgeschriebenen Vornamen sowie dem Ort der Niederlassung in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbeschicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers in Verbindung steht.

(7) Die Stadt Pfreimd kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.

(8) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

(9) Lichtstrom wird in den dafür vorgesehenen Bereichen des Marktplatzes von der Stadt Pfreimd zur Verfügung gestellt. Er darf nur nach Genehmigung durch die Stadt Pfreimd an den dafür vorgesehenen Anschlussstellen entnommen werden. Die Stadt Pfreimd ist von der beabsichtigten Stromentnahme rechtzeitig zu unterrichten. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur Stromleitungen und Steckverbindungen verwendet werden, die den neuesten Vorschriften entsprechen und für den Außenbereich zugelassen sind. Stolperfallen durch verlegte Kabel sind zu vermeiden.

IV. Marktordnung

§ 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht wird von Beschäftigten der Stadt Pfreimd/VG Pfreimd ausgeübt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

§ 13 Verhalten auf dem Markt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
2. das Betteln und Hausieren,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
7. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
8. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
9. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
10. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
11. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 14 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Das Taubenfütterungsverbot ist zu beachten. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.

(2) Die Benützer sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
2. Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

(3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benützungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen.

Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt Pfreimd insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

(4) Die Stadt Pfreimd kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann die Stadt Pfreimd zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 16 Haftung

(1) Die Stadt Pfreimd übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Pfreimd keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Pfreimd nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

(4) Die Stadt Pfreimd haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 17 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 3),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsplatzes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 9 Abs. 2),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 4),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 9 Abs. 7),
8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 12 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 12 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 14).

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Pfreimd, 31.10.2024



Tischler
Erster Bürgermeister

